

RS OGH 1997/9/9 4Ob236/97b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.1997

Norm

AußStrG §258 Abs1

ABGB §179a

ABGB §181 Abs1 Z1

ABGB §185a

ABGB §212 Abs3

Rechtssatz

Ein Widerruf der dem Jugendwohlfahrtsträger zum Abschluß des Adoptionsvertrages erteilten Vollmacht setzt jedenfalls dann einen wichtigen Grund voraus, wenn sich die Kinder bereits bei den Wahl Eltern befinden und die Eltern ihre Zustimmung vor Gericht erklärt haben. Andernfalls könnte die Beschränkung des § 185a ABGB durch einen Widerruf der Vollmacht umgangen werden (hier: wichtiger Grund verneint).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 236/97b

Entscheidungstext OGH 09.09.1997 4 Ob 236/97b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108272

Dokumentnummer

JJR_19970909_OGH0002_0040OB00236_97B0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at